

# **Jugendordnung des Hessischen Athleten-Verbandes e.V.**

## **1. Mitgliedschaft**

### **§1 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Hessischen Athletenjugend (HAJ) sind alle Jugendlichen und Junioren bis zu 23 Jahren der Vereine und Abteilungen, die Mitglied des Hessischen Athleten v-Verbandes sind, sowie alle im Jugend- und Juniorenbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

## **2. Aufgaben**

### **§2 Aufgaben**

Aufgaben der Hessischen Athletenjugend sind:

- a) Pflege und Förderung des Gewichthebens und sonstigen Kraftsportes in jeder Form, als Teil der Jugend- und Juniorenarbeit
- b) Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) Zusammenarbeit mit Eltern und Schule
- e) Pflege internationaler Verständigung
- f) Entwicklung neuer Formen des Sports, zur Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- g) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- h) Zusammenarbeit mit dem HAJ – Jugendausschuss, sowie der Hessischen Sportjugend des Landessportbundes und der BVDG – Jugend
- i) Im Übrigen gelten für die HAJ die Grundsätze der Satzung und der Ordnungen des Hessischen Athleten-Verbandes

## **3. Organe**

### **§3 Organe**

Die Organe der Hessischen Athletenjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) der Jugendausschuss (JA)

## **4. Jugendvollversammlung**

### **§ 4 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Athletenjugend. Sie besteht aus dem JA und den von den Mitgliedsvereinen des HAV benannten Delegierten.

## § 5 Stimmrecht

Stimmrecht haben:

- a) die Mitglieder des JA
- b) die Delegierten der Mitgliedsvereine mit folgender Stimmverteilung:
  - mit bis zu 10 gemeldeten Mitgliedern (Jugend und Junioren) 1 Stimme
  - mit bis zu 20 gemeldeten Mitgliedern (Jugend und Junioren) 2 Stimmen
  - ab 21 gemeldeten Mitgliedern (Jugend und Junioren) 3 Stimmen

Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder bis zum 23. Lebensjahr, entsprechend der letzten Mitgliedermeldung an den Landessportbund.

## § 6 Aufgaben

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl eines Tagespräsidiums,
- b) Entgegennahme der Berichte des/der Landesjugendwartes/in und des JA,
- c) Entgegennahme der Berichte über die Abrechnung des Jugend- und Juniorenbudgets,
- d) Entlastung des JA,
- e) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- f) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Hessischen Athleten-Verband,
- g) Wahl des/der Jugend- und Juniorenwartes/in (Jugend- und Juniorenreferent/in), des/der Stellvertreters/in und der Bezirksjugendwarte/in Nord- und Südhessen im Wahljahr des Verbandstages. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

## § 7 Durchführung

Die Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Die Leitung hat der/ die Landesjugendwart/in. Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin (im Wahljahr rechtzeitig vor dem Verbandstag) und Ort der Jugendausschuss. Der/die Landesjugendwart/in hat die JVV mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung per Brief oder Mail einzuberufen.

## § 8 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder auf Beschluss des JA, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den/der Landesjugendwart/in innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JVV einzuberufen.

## § 9 Anträge

Anträge zur JVV können von den Vereinen und dem JA gestellt werden. Sie müssen 2 Wochen vor Beginn der JVV dem/der Jugendleiter/in schriftlich vorliegen.

## § 10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.

## § 11 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

## **5. Jugendausschuss**

### **§ 12 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Landesjugendwart/in seinem/ihrer Stellvertreter und den zwei Bezirksjugendwarten/innen in Nord- und Südhessen.

### **§ 13 Aufgaben des Jugendausschusses**

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse der JVV unter Beachtung dieser Jugendordnung
- b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit im Hessischen Athleten-Verband
- c) Budgetvorschlag zur Vorlage bei der JVV und beim Verbandstag bzw. Verbandsausschuss (im Rahmen des HAV – Haushaltsplans)

### **§ 14 Vorsitz**

Den Vorsitz im JA führt der/die Verbandsjugendwart/in. Er/sie vertritt die Hessische Athletenjugend nach außen und innen und ist unter der Bezeichnung Referent/in für Jugend und Junioren stimmberechtigtes Mitglied des HAV-Vorstandes.

### **§ 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

## **6. Finanzen**

### **§ 16 Budget**

Die Hessische Athletenjugend entscheidet über ihr zufließendes Budget nach Maßgabe des vom Verbandstag bzw. Verbandsausschuss genehmigten Haushaltsplanes.

Diese Jugendordnung wurde am 12.11.2023 in Haiger angenommen.